

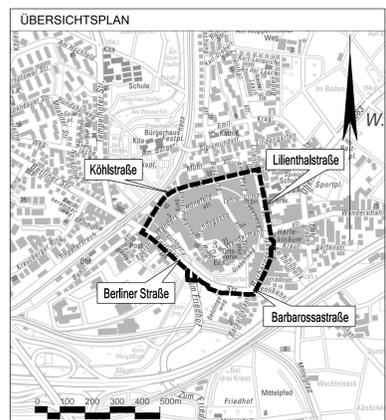
### ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN FÜR BAULEITPLÄNE  
 (§ 9a Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 22.07.2011 und  
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 1990) vom 22.07.2011)

- Art der baulichen Nutzung**
  - WB Besondere Wohngebiete
  - M Mischgebiete
- Maß der baulichen Nutzung**
  - GRZ Grundflächenzahl
  - II Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
  - g Geschlossene Bauweise
  - a Abweichende Bauweise
  - Baulinie
  - Baugrenze
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen**
  - Flächen für den Gemeinbedarf
  - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Verkehrsflächen**
  - Straßenverkehrsflächen
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Öffentliche Parkfläche
  - Verkehrsbenutzter Bereich
  - Wirtschaftsweg
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
  - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
  - Elektrizität
- Grünflächen**
  - Öffentliche Grünflächen
  - Private Grünflächen
  - Parkanlage
  - Freizeitanlagen
  - Spielplatz
  - Hausgärten
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
  - Wasserflächen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
  - Erhaltung: Bäume
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz**
  - Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
  - Einzelanlagen (Unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Sonstige Planzeichen**
  - Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
  - Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Boden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

### VERFAHRENSÜBERSICHT

<b>AUSGEARBEITET</b>	Dieser Bebauungsplan wurde auf Grundlage des Katasters der amtlichen automatisierten Liegenschaftskarte vom 10.09.2012 erarbeitet.
	Wiesbaden, den Der Magistrat - Stadtplanungsamt Im Auftrag  Ltd. Baudirektor
<b>BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN</b>	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplans am 28.06.2012 beteiligt.
	Wiesbaden, den Der Magistrat - Stadtplanungsamt Im Auftrag  Ltd. Baudirektor
<b>BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT</b>	Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand am 24.07.2012 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 17.07.2012 in den Wiesbadener Tageszeitungen in Form einer Bürgerversammlung statt.
	Wiesbaden, den Der Magistrat - Stadtplanungsamt Im Auftrag  Ltd. Baudirektor
<b>AUFGESTELLT</b>	Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.09.2013 Nr. 0391 nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt und am 19.09.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden.
	Wiesbaden, den Der Magistrat  Stadträtin
<b>ÖFFENTLICH AUSGELEGT</b>	Der Entwurf des Bebauungsplans vom 01.02.2013 ist durch die Stadtverordnetenversammlung am 12.09.2013 unter Nr. 0391 beschlossen worden und hat mit der Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 19.09.2013 in den Wiesbadener Tageszeitungen vom 30.09.2013 bis 30.10.2013 einschließlich öffentlich ausgelegt.
	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am 26.09.2013 beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.
	Wiesbaden, den Der Magistrat - Stadtplanungsamt Im Auftrag  Ltd. Baudirektor
<b>ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT</b>	Der Entwurf des Bebauungsplans vom 14.11.2014 ist durch die Stadtverordnetenversammlung am 20.11.2014 unter Nr. 0400 beschlossen worden und hat mit der Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 20.11.2014 in den Wiesbadener Tageszeitungen vom 20.11.2014 bis 20.12.2014 einschließlich erneut öffentlich ausgelegt.
	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 3 BauGB am 20.11.2014 erneut beteiligt und von der erneuten Auslegung benachrichtigt.
	Wiesbaden, den Der Magistrat - Stadtplanungsamt Im Auftrag  Ltd. Baudirektor
<b>ALS SATZUNG BESCHLOSSEN</b>	Dieser Bebauungsplan wurde nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) von der Stadtverordnetenversammlung am 20.11.2014 unter Nr. 0400 als Satzung beschlossen.
	Wiesbaden, den Der Magistrat  Oberbürgermeister
<b>RECHTSVERBINDLICH</b>	Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde nach § 10 Abs. 3 BauGB am 20.11.2014 ortsüblich bekanntgemacht. Mit Wirksamwerden der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan am 20.11.2014 in Kraft.
	Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung zur Einsicht im Verwaltungsgebäude Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
	Wiesbaden, den Der Magistrat - Stadtplanungsamt Im Auftrag  Ltd. Baudirektor



**WIESBADEN**  
 Stadtplanungsamt

**Entwurf des  
 Bebauungsplans**  
**Erbenheim Mitte**  
 im Ortsbezirk  
 Erbenheim  
 Stand 14.11.2014

Diesem Plan sind textliche Festsetzungen und eine Begründung beigelegt.  
 Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Die Festsetzungen, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgrund früherer Flächennutzungs- und Bebauungspläne bestehen, verlieren durch diesen Bebauungsplan ihre Wirksamkeit.

